

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 16. März 1855.)

18. Verordnung,

die Ausführung des Bundesbeschlusses über die Erhöhung des aktiven Bundeskontingents betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 4. Januar d. J., ist die Vermehrung der aktiven Bundeskontingente um $\frac{1}{10}$ Prozent der Bevölkerung festgesetzt worden; da nun nach dem bisherigen Maßstabe von 1 Prozent der Bevölkerung Unser aktives Bundeskontingent in 223 Mann bestand, so wird durch jenen Beschluß eine Vermehrung desselben um 37 Mann nöthig.

Wegen Ausbringung dieses Mehrbedarfs verordnen Wir hiermit, daß dazu

10 Mann aus der im heurigen Jahre zur Einstellung kommenden Altersklasse von 1834,

9 Mann aus der Altersklasse von 1833,

9 Mann aus der Altersklasse von 1832,

9 Mann aus der Altersklasse von 1831,

37 Mann

zu entnehmen sind.

Demzufolge erhöht sich für das laufende Jahr die zur Einstellung kommende Mannschaft von 56 auf 66 Mann.

Wegen der nach Maßgabe der veränderten Bundeskriegsverfassung nöthig werdenden Aenderung in den künftigen jährlichen Aushebungen bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.